

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für / Fakultät vom , genehmigt mit Beschluss des Senats vom :

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 32 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

**Curriculum für das  
Doktoratsstudium  
an der Philosophisch-Historischen Fakultät  
der Universität Innsbruck**

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät bilden das Universitätsgesetz und der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Qualifikationsprofil

§ 3 Umfang und Dauer

§ 4 Zulassung

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 7 Pflichtmodule

§ 8 Dissertation

§ 9 Prüfungsordnung

§ 10 Akademischer Grad

§ 11 In-Kraft-Treten

**§ 1 Zuordnung des Studiums**

Das Doktoratsstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 - UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

**§ 2 Qualifikationsprofil**

- (1) Die Absolventen/innen verfügen sowohl über umfassende als auch spezialisierte Kenntnisse in den Bereichen ihrer Forschungsdisziplin und sind mit angrenzenden Wissensgebieten vertraut. Sie verfügen sowohl über das erforderliche Wissen als auch über die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für fachspezifische Fragen ihrer Forschungsdisziplin eigenständig zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Die Absolventen/innen sind befähigt, Bereiche ihrer Forschungsdisziplin wissenschaftlich weiter zu entwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend ein-

zusetzen und so zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen.

- (3) Die Absolventen/innen verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen im Bereich ihrer Forschungsdisziplin und angrenzender Wissensbereiche selbständig weiterzuentwickeln. Sie verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Problemlösung und sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.
- (4) Die Absolventen/innen sind befähigt, planend und analysierend in universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen ihres Forschungsbereichs tätig zu werden. Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen infrage. Dazu zählt insbesondere auch Forschungs- und Lehrtätigkeit an Universitäten und anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.
- (5) Das Doktoratsstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.

### **§ 3 Umfang und Dauer**

Das Doktoratsstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

### **§ 4 Zulassung**

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt der Nachweis des Abschlusses eines mit der Themenstellung der Dissertation in engem Zusammenhang stehenden Diplom- bzw. Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

### **§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern**

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 10.

### **§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung**

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, bevorzugt zuzulassen.

### **§ 7 Pflichtmodule**

- (1) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter beteiligt ist.
- (2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul: Forschungsreflexion</b>	SST	ECTS-AP
	<b>SE Forschungsreflexion</b> Im ersten Jahr des Doktoratsstudiums ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Dissertation zu verfassen und im Rahmen eines dissertationsfachspezifischen Seminars zu diskutieren. Diese Beschreibung umfasst die Fragestellung, Methodik, Ziele, Literatur und Zeitplan des Vorhabens.	2	5
	<b>Summe:</b>	2	5
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Kompetenz zur Planung eines Forschungsprojektes mit schriftlicher und mündlicher Präsentation.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Generische Kompetenzen</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ wird empfohlen.	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

3.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	5
	<b>Summe</b>	-	5
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

4.	<b>Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs</b>	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen von Gastvorträgen und/oder Konferenzen und/oder Progress-Reports und/oder Workshops und/oder Wettbewerben und/oder Zeitschriftenartikeln.	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernziel des Moduls:</b>		

	Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kompetenzen zur aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine

5.	<b>Pflichtmodul: DissertantInnen-Seminar</b>	SST	ECTS-AP
	<b>SE DissertantInnen-Seminar</b> Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Dissertation. Kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und den Arbeiten anderer DissertantInnen	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Kompetenz die eigene Dissertation mit anderen fachspezifischen Dissertationen in Beziehung zu setzen und die bisherige Forschung sowie weitere Forschungsziele anderen DissertantInnen in verständlicher Weise zu präsentieren und in Diskussionen zu reflektieren sowie aktuelle Entwicklungen in der jeweiligen Wissenschaft in die eigene Arbeit einzubeziehen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

6.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern.	-	5
	<b>Summe:</b>	<b>-</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden die Klarheit in der Darstellung, Stringenz in der Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums. Sie können ihre Ergebnisse mit hoher sprachlicher Kompetenz darlegen. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, ihr Nutzen für die Gesellschaft, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation.		

## § 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als ange-

nommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt

## **§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module „Forschungsreflexion“ und „DissertantInnen-Seminar“ erfolgt aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekanntzugeben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines vom Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern. Zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats darf nicht bereits als Betreuerin oder Betreuer bzw. Beurteilerin oder Beurteiler der Dissertation gewirkt haben.

## **§ 10 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad “Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“ verliehen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 20            in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

### **Anlage 1: Anerkennung von Prüfungen**

Die nachstehenden, im Rahmen des <bitte genaue Bezeichnung des Studiums anführen>, an der Universität Innsbruck (Studienplan/Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt vom , Stück, Nr. , idgF) positiv beurteilten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium an der Universität Innsbruck als gleichwertig anerkannt wie folgt:

<b>Positiv beurteilte Prüfungen</b>		<b>Anerkannt als:</b>	